

Anlage 4
(zu TOP 12.3 Ö.F.T.)

Fachdienst: 68 - ABN

Sachbearbeiter: Herr Wienke



Neustadt a. Rbge., 29.01.2014

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bordenau am 17.12.2013

I. Öffentlicher Teil -

TOP 3 - Einwohnerfragestunde

Anfragen:

- a) Herr Czogalla als Anlieger des Deiches hinterfragt den Sinn seiner Zahlungsverpflichtung im Hinblick auf die Deichverbandsgründung. Er befürchtet nur Nachteile. Ortsbürgermeister Piehl verweist dazu auf die Beratung zu TOP 6.
- b) Des Weiteren macht Herr Czogalla darauf aufmerksam, dass das Leineufer immer weiter auskolket. Die Leine steigt höher, der Kolk sollte daher geschlossen werden.
- c) Herr Andreas Wortmann gibt zu bedenken, dass der Antrag des Herrn Manfred Korte in Sachen Deichverband sehr gut geeignet sei, das Dorf zu spalten. Er kündigt bereits jetzt Widerspruch an.

Stellungnahme:

zu a) Was eine Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den Deichverband angeht, so ist durch das Wasserverbandsgesetz geregelt, wer Mitglied im Deichverband und dementsprechend beitragspflichtig ist. In der Regel sind dies die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im deichgeschützten Gebiet liegen. Wer keine Grundstücke im deichgeschützten Gebiet besitzt, wird nicht Mitglied im Deichverband sein (s. Auskunft der Region Hannover, Untere Wasserbehörde unter TOP 6, Anlage 2).

zu b) Für die Leine als Gewässer I. Ordnung und Bundeswasserstraße ist die Wasserstraßenverwaltung des Bundes, hier das Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig (WSA), zuständig. Das WSA hat für die Leine die Unterhaltungspflicht inne, um den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss und, soweit erforderlich, die Schiffbarkeit sicherzustellen.

Für die Behebung von Uferabbrüchen ist der Grundstückseigentümer des Ufergrundstückes zuständig. Er ist gemäß § 43 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) berechtigt, innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten des Uferabbruchs dieses wiederherzustellen. U. U. muss dabei geprüft werden, inwieweit die Wiederherstellung des Uferabbruchs mit den Anforderungen des dortigen Landschaftsschutzgebiets (LSG) bzw. Flora-Fauna-Habitats (FFH) übereinstimmt. Die Notwendigkeit einer derartigen FFH-Verträglichkeitsprüfung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (UNB) abzustimmen.

Ein Wiederherstellungsanspruch kann jedoch entstehen, sofern dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert und dieses von der Wasserbehörde innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntwerden des Uferabbruchs verlangt wird. In dem Fall ist der frühere Zustand durch den Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen.